SATZUNG

über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen

für Kinder bis zum schulpflichtigen Alter

vom 06.04.1977

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 91/SGV NW 2023) in der z. Z. gültigen Fassung und des § 103 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW 1970 96/SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV NW 1976 264/SGV NW 232), hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 27.01.1977 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 10 Abs. 2 der Landesbauordnung bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen (§ 70 BauO NW) in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 10 Abs. 2 Satz 4 der Landesbauordnung entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

§ 2 Größe der Spielplätze

- (1) Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z. B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 außer Ansatz.
- (2) Die Größe des nutzbaren Spielplatzes muß mindestens betragen:

bei Gebäuden von	3 bis	5 Wohnungen	30 m ²
bei Gebäuden von	6 bis	10 Wohnungen	60 m²
bei Gebäuden von	11 bis	15 Wohnungen	100 m ²
bei Gebäuden von	16 bis	20 Wohnungen	150 m ²

- (3) Bei mehr als 20 WE ist für jede weitere WE eine Spielfläche von zusätzlich 2 m² zu schaffen. Nach Möglichkeit sollen in diesen Fällen mehrere Spielplätze angeleget werden.
- (4) Die Vorschriften der Absätze 1, und 3 finden entprechende Anwendung bei der Errichtung von Gemeinschaftsanlagen.

² 630

Lage der Spielplätze

- (1) Die Spielplätze sind so anzulegen, daß sie besonnt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielplätze sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein. Spielplätze sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.
- (2) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, daß Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze abgesperrt sein.

§ 4 Beschaffenheit

- (1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, daß Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Mindestens 1/5 der Fläche ist als abgegrenzte Sandspielfläche ohne Spielgeräte herzurichten (Sandkasten). Diese muß mit durchlässigem Untergrund versehen sein.
- (2) Spielplätze sind mit ortsfesten Sitzgelegenheiten für mindestens drei Personen auszustatten. Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohnungen ist für je fünf weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (3) Auf Spielplätzen für mehr als fünf Wohnungen ist mindestens ein Spielgerät (Turn- oder Klettergerät bzw. Rutsche) aufzustellen. Ab 11 Wohnungseinheiten werden zwei und ab 16 Wohnungseinheiten mindestens drei Spielgeräte gefordert.

Die Spielgeräte müssen in einer Sandfläche aufgestellt werden und so beschaffen sein, daß sie von Kindern gefahrlos benutzt werden können.

(4) Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedigungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen.

§ 5 Einhaltung

- (1) Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten. Der Spielsand ist mindestens einmal jährlich auszuwechseln.
- (2) Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,

. . .

³ 630

- 2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
- 3. seinen Zugang oder seine Einrichtungen entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
- 4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung.

§ 7 Vorrang von Bebauungsplänen

Weiterführende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

- die Satzung der Stadt Paderborn über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kinder bis zum schulpflichtigen Alter vom 28.09.1972,
- 2. die Satzung der Gemeinde Schloß Neuhaus über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kinder bis zum schulpflichtigen Alter vom 13.11.1973.

in Kraft ab 16.04.1977

. . .